

PRODUKTHAFTUNG

Vorschlag COM(2022) 495 vom 28. September 2022 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

cepAnalyse Nr. 2/2023

KURZFASSUNG [[zur Langfassung](#)]

Hintergrund | Ziel | Betroffene

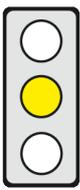
Hintergrund: Das Produkthaftungsrecht sieht vor, dass Hersteller von Produkten und in bestimmten Fällen andere Akteure, z.B. Händler, verschuldensunabhängig Schadensersatz leisten müssen, wenn aufgrund eines Fehlers des Produkts ein Schaden eintritt. Die bisherige Produkthaftungsrichtlinie stammt aus dem Jahr 1985. Da sich im Laufe der Zeit die Art und Weise, wie Produkte hergestellt, vertrieben und betrieben werden, signifikant gewandelt hat, sieht die Kommission die Notwendigkeit für eine Anpassung.

Ziel: Anpassung des Produkthaftungsrechts an neue Entwicklungen, etwa die Digitalisierung, und die Erleichterung der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen.

Betroffene: Hersteller, Händler, Online-Plattformen, Fulfilment-Dienstleister – d.h. Unternehmen, die von den Dienstleistungen Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand mindestens zwei anbieten – und natürliche Personen.

Kurzbewertung

Pro

- 
- ▶ Der Kommissionsvorschlag trägt dazu bei, dass sicherere Produkte in Verkehr gebracht werden.
 - ▶ Die Klarstellung, dass der Begriff „Produkt“ Software umfasst, erhöht die Rechtssicherheit.
 - ▶ Ein Schaden kann sich nun auch aus dem Verlust oder der Verfälschung von Daten ergeben, was aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Daten angemessen ist.
 - ▶ Die Ausweitung der Haftung, u.a. auf Fulfilment-Dienstleister und Online-Plattformen, falls der Hersteller nicht haftbar gemacht werden kann, macht Schadensersatzansprüche leichter durchsetzbar. Dies ist sachgerecht, da etwaige Ansprüche auch durchsetzbar sein müssen.
 - ▶ Der Wegfall des Selbstbehalts von 500 Euro ermöglicht die Geltendmachung von geringen Ansprüchen. Dies kann zu mehr Klagen führen. Mit einer permanenten Klagewelle ist nicht zu rechnen.
 - ▶ Der Kommissionsvorschlag setzt durch den Update-Mindestzeitraum einen Anreiz, Software durch Updates aktuell zu halten. Dies kann die Nutzungsdauer von Produkten, z.B. Smartphones, verlängern. Hierdurch können wichtige Ressourcen, wie seltene Erden, eingespart werden.

Contra

- ▶ Die vorgesehene Offenlegungspflicht für Beweise in einem Gerichtsverfahren greift unverhältnismäßig in die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten ein und verletzt das Gebot der prozessualen Waffengleichheit, weil nur Kläger die Offenlegung beantragen können.
- ▶ Kernbegriffe der prozessrechtlichen Vorschriften sind nicht ausreichend bestimmt.
- ▶ Der vorgesehene Update-Mindestzeitraum unterscheidet sich von den vorgeschlagenen Zeiträumen im Cyberresilienzgesetz (CRG) und in den Ökodesign-Vorgaben (ÖDV) für Smartphones, Tablets und Mobiltelefone. Dies führt zu Unklarheiten, die vermieden werden sollten.
- ▶ Durch die leichtere Durchsetzung von Ansprüchen könnten Versicherungsprämien und einzelne Produktpreise steigen.

Neuerungen beim Produkt- und Schadensbegriff [Langfassung A.3, C.1]

Kommissionsvorschlag: Sowohl der Produkt- als auch der Schadensbegriff sollen erweitert werden. Software und digitale Bauunterlagen sollen explizit als Produkt definiert werden. Ein Schaden kann sich nun auch aus dem Verlust oder der Verfälschung von Daten ergeben. Ferner umfasst der Begriff „Körperverletzung“ nunmehr eindeutig auch Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit.



cep-Bewertung: Software ist bislang nicht einhellig als Produkt i.S.d. Produkthaftungsrichtlinie anerkannt. Der Kommissionsvorschlag trägt insofern zur Rechtssicherheit bei. Die vorgeschlagenen Änderungen des Produkts- und Schadensbegriffs spiegeln veränderte gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse wider und sind daher sachgerecht. Wie bei Datenverlust der Wert von Daten zu ermitteln ist, bedarf weiterer Konkretisierung.

Haftungsträger [Langfassung A.4, C.1]

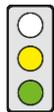
Kommissionsvorschlag: Grundsätzlich haftet der Hersteller eines Produkts. Wenn der Hersteller nicht in der EU niedergelassen ist, haften der Importeur des Produkts und der Bevollmächtigte des Herstellers, sofern sie in der EU niedergelassen sind. Ist dies nicht der Fall, haftet der sog. Fulfillment-Dienstleister – mit Ausnahme von Post- und Paketdiensten sowie Frachtverkehrsdienstleistungen. Falls auch kein Fulfillment-Dienstleister ermittelt werden kann, haftet der Händler oder der Anbieter einer ggf. genutzten Online-Plattform.



cep-Bewertung: Der Kommissionsvorschlag beabsichtigt, dass immer ein Haftungsträger in der EU greifbar ist. Dies ist insofern sachgerecht, da etwaige Ansprüche auch durchsetzbar sein müssen – vor allem bei Produkten aus Drittstaaten. Dies wird einerseits sinnvolle Anreize bei allen Akteuren setzen, die Sicherheit von Produkten aus Drittstaaten genauer zu prüfen und sorgt andererseits für einheitliche Wettbewerbsbedingungen.

Selbstbehalt und Haftungshöchstgrenzen [Langfassung A.3, C.1]

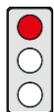
Kommissionsvorschlag: Der bislang geltende Selbstbehalt von 500 Euro und die Haftungshöchstgrenze von nicht weniger als 70 Millionen Euro sollen entfallen.



cep-Bewertung: Selbstbehalte halten Geschädigte davon ab, relativ geringe Ansprüche tatsächlich geltend zu machen. Der Wegfall wirkt dem entgegen. Die kann zu einer höheren Anzahl von Klagen führen, jedoch ist mit einer permanenten Klagewelle nicht zu rechnen. Der Wegfall der Haftungshöchstgrenzen führt zu einer sachgerechten EU-weiten Harmonisierung der bisherigen unterschiedlichen Haftungshöchstgrenzen im Hinblick auf die Rechte der Geschädigten. Zudem erhöht dieser Wegfall die Anreize, Produkte sicherer zu gestalten.

Offenlegungspflicht [Langfassung A.6, A.1, C.2.2]

Kommissionsvorschlag: Gerichte können anordnen, dass ein Beklagter die in seiner Verfügungsgewalt befindlichen relevanten Beweismittel offenlegen muss, wenn der Kläger Tatsachen und Belege vorgelegt hat, die die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen. Eine abweichende Umsetzung im nationalen Recht ist selbst dann nicht möglich, wenn sie für Geschädigte vorteilhafter wäre.



cep-Bewertung: Die Offenlegungspflicht greift unverhältnismäßig in die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten ein, da sie ihnen keine Freiheit lässt, wie die Offenlegungspflicht ins nationale Prozessrecht integriert wird. Zudem ist der Kernbegriff der Plausibilität nicht näher bestimmt. Außerdem verletzt die Offenlegungspflicht das Gebot der prozessualen Waffengleichheit, da nur der Beklagte verpflichtet werden kann, Beweismittel offenzulegen.

Update-Mindestzeitraum [Langfassung A.5, A.6, C.2.3]

Kommissionsvorschlag: Hersteller haften für Fehler, die erst nach Inverkehrbringen des Produkts entstanden sind, wenn der Grund dafür u.a. fehlende oder fehlerhafte Updates oder Upgrades sind (z.B. zur Aufrechterhaltung der Sicherheit) und diese der Kontrolle des Herstellers unterliegen. Ein Update-Mindestzeitraum ergibt sich indirekt, da Schadensersatzansprüche nach zehn Jahren ab Inverkehrbringen des Produkts verjähren.



cep-Bewertung: Die Kommission setzt für Hersteller den begrüßenswerten Anreiz, Updates bereitzustellen, was Nutzungsdauern verlängern und Ressourcen wie seltene Erden einsparen kann. Ein Zeitraum von zehn Jahren steht im Gegensatz zu den Vorschlägen für das CRG und für die ÖDV für Smartphones, Tablets und Mobiltelefone. Diese sehen einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inverkehrbringen (CRG) bzw. ab Vom-Markt-Nehmen des Geräts (ÖDV) vor. Die Zeiträume sollten vereinheitlicht werden.

Beweislast [Langfassung A.6, C.2.3]

Kommissionsvorschlag: Grundsätzlich muss der Kläger den Schaden, die Fehlerhaftigkeit des Produkts und die Kausalität der Fehlerhaftigkeit für den Schaden beweisen. Die Fehlerhaftigkeit, die Kausalität oder beides werden jedoch u.a. vermutet, wenn, neben anderen Voraussetzungen, (1) der Beweis für den Kläger „aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig ist“ und (2) das Produkt „wahrscheinlich“ fehlerhaft war und/oder seine Fehlerhaftigkeit den Schaden „wahrscheinlich“ verursacht hat.



cep-Bewertung: Der Kommissionsvorschlag gibt keine Anhaltspunkte darüber, wann der Beweis der Fehlerhaftigkeit und/oder der Kausalität „übermäßig schwierig“ und was unter „Wahrscheinlichkeit“ zu verstehen ist. Somit sind es Kernbegriffe der Beweislastregeln, die nicht ausreichend präzisiert werden. Dies muss zwingend nachgeholt werden. Insgesamt dürfte die erleichterte Durchsetzung von Ansprüchen dazu führen, dass Produktsicherheit zunimmt, jedoch Haftpflichtversicherungsprämien und einzelne Produktpreise steigen werden.